

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Verträge mit Kaufleuten gültig ab 1. Dezember 2004

1. Allgemeines

- 1.1. Allen, auch zukünftigen von der Verkäuferin abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferungsverträgen liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2. Soweit wir ein Doppel unseres Kontraktes oder der Verkaufsbestätigung unterzeichnet zurückerbitten, ist weder die Unterzeichnung noch die Rücksendung Voraussetzung für die Geltung des Kontraktes bzw. der Bestätigung.

2. Lieferung, Leistungen, Fristen

- 2.1. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Käufer nicht zur Geltendmachung von Verzugserschadensersatzansprüchen berechtigt, wenn der Verzug weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt oder begründet worden ist. In jedem Falle werden bei leichter Fahrlässigkeit Verzugserschadensersatzansprüche auf den als Folge des Verzuges typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt sowie auf 10% des Rechnungswertes der gekauften Ware beschränkt.
- 2.2. Der Käufer ist zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Erfüllung nur berechtigt, wenn er nach oder bei Verzugsbeginn der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Verkäuferin aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht liefert.
- 2.3. Alle Verkäufe stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit der kontrahierten Ware und/oder mit den für die Produktion benötigten Rohwaren und Zusatzstoffen sowie unter dem „Vorbehalt der glücklichen Ankunft“ der zu liefernden Ware.
- 2.4. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen in für den Käufer im Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Käufer zur Bezahlung entsprechender Teilmengen, insbesondere pro Lkw, Waggon u.ä. verpflichtet. Alle Teillieferungen eines Abschlusses gelten als besondere Geschäfte.
- 2.5. Ein einer Partei zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn bereits erbrachte Teilleistungen für den Käufer ohne Interesse sind.
- 2.6. Soweit beim FOB- oder FOT-Geschäft der Transportvertrag durch den Verkäufer abgeschlossen wird, geschieht dies auf Rechnung des Käufers. Es bleibt bei der Gefahrtragung der INCOTERMS.
- 2.7. Für die Auslegung der Vertragsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.
- 2.8. Die Abnahme und der Abruf der verkauften Ware sind Hauptpflichten des Käufers. Nach Fälligkeit kann die Verkäuferin dem Käufer für die Abnahme / den Abruf eine Frist setzen und nach deren Ablauf nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Erfüllung verlangen und zurücktreten oder die Vorauszahlung des Kaufpreises verlangen.

3. Bezahlung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 3.1. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, alle ausstehenden Lieferungen bis zum vollständigen Eingang zurückzubehalten.
- 3.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber den Ansprüchen der Verkäuferin aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.3. Werden der Verkäuferin nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, gerät insbesondere der Käufer mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aufzuschieben und die Vorauszahlung sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zu verlangen. Kommt der Käufer einem berechtigten Verlangen der Verkäuferin nach Vorauszahlung nicht binnen 3 Tagen nach, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung aller laufenden Verträge zu verweigern und nach Ablauf einer Nachfrist von weiteren 3 Tagen die Erfüllung nicht ausgeführter Verträge endgültig abzulehnen und Schadensersatz statt der Erfüllung zu verlangen.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- 3.5. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

4. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

- 4.1.1. Von der Verkäuferin in Erfüllung des Vertrages, sei es auch als Nebenleistung, gelieferte Sachen bleiben ihr Eigentum (Vorbehaltsware), bis der Käufer sämtliche, auch bedingte, künftig entstehende oder fällig werdende Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, auch aus Wechsel- oder Checks oder aus einem Kontokorrentsaldo, erfüllt hat. Der Verkäufer hat die Ware unentgeltlich zu verwahren und in seinen Büchern und am Lagerort so zu kennzeichnen, dass ihre Identifizierung und Aussonderung jederzeit möglich ist.
- 4.1.2. Der Käufer ist zur Versicherung der Vorbehaltsware gegen Schäden aller Art mit min. 120% des Kaufpreises bei einem deutschen Versicherer verpflichtet. Er tritt hiermit etwaige Ansprüche wegen der Vorbehaltsware gegen seine Versicherer, z.B. aus Lager-, Feuer-, Einbruch- und Wasser-Gefahrenversicherung, an die Verkäuferin ab.
- 4.2. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- oder Bearbeitung, eine Vermischung oder ein Einbau erfolgen im Auftrage der Verkäuferin für diese, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete bzw. bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird vom Käufer für die Verkäuferin verwahrt.
- 4.3. Im Falle der Ver- oder Bearbeitung, der Verbindung und/oder der Vermischung oder des Einbaus der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäuferin gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Anschaffung, hilfsweise Verkehrswert, zum Wert der anderen verwendeten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, der Vermischung und/oder des Einbaus. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache (Hauptsache), so überträgt er dem Verkäufer hiermit den Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäufer.
- 4.4.1. Der Käufer tritt hiermit seine Forderung gegen seine Abnehmer / Kunden auf Bezahlung des Entgelts für die von der Verkäuferin gelieferten Waren - bzw. den Entgeltanteil -, soweit die von der Verkäuferin gelieferte Ware im Rahmen eines Werk- oder sonstigen Vertrages bearbeitet, mitverarbeitet oder eingebaut worden ist, - an die Verkäuferin ab. Stellt die von der Verkäuferin erbrachte Lieferung nur einen Teil der vom Käufer gegenüber seinem Kunden erbrachten Gesamtleistung oder eines Gesamtvertrages dar, so gilt die Abtretung der Forderung aus dem Vertrage des Käufers mit seinem Kunden in Höhe des Betrages, der in der Rechnung der Verkäuferin als Kaufpreis bzw. anteiliger Kaufpreis ausgewiesen ist oder sich daraus ergibt. Hat der Käufer keinen Gesamtpreis vereinbart, sondern einen Preis für die Einzelpositionen seiner Leistung, wobei die von der Verkäuferin übernommene Leistung separat erfasst ist, so bezieht sich die Abtretung auf diesen separat erfassbaren Teil der Forderung des Käufers und ist begrenzt auf den von der Verkäuferin berechneten Betrag.
- 4.4.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur veräußern und die abgetretenen Forderungen nur selbst einziehen, solange er seinen gegenüber der Verkäuferin bestehenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Die Einzugsermächtigung erlischt mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung

oder der Stellung eines Insolvenz- oder Vergleichsantrages über das Vermögen des Käufers sowie im Falle des Verzuges mit einer Zahlung oder Teilzahlung. Darüberhinaus ist die Verkäuferin zum Widerruf der Einzugsermächtigung in diesen Fällen berechtigt.

- 4.5. Übersteigt der Wert der der Verkäuferin eingeräumten Sicherheiten die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 4.6. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt hat. In diesem Fall kann die Verkäuferin die Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen. In dem Rückgabeverlangen liegt zugleich der Rücktritt vom Kaufvertrage. Soweit die Verkäuferin die Vorbehaltsware verwertet, wird der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet. Die Verkäuferin bleibt in allen Fällen des Rücktritts und der Rückgewähr zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Die Ware ist der Verkäuferin kostenfrei zurückzugeben.

5. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- 5.1.1. Der Käufer hat die Ware bei der Ablieferung unverzüglich nach der Übernahme, spätestens unverzüglich nach der Entladung vom Transportmittel, zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferungen oder Fehlbestände unverzüglich schriftlich (oder durch Telefax oder eMail) spezifiziert zu rügen. Wird die Ware vom Käufer weiterversandt, so muss die Untersuchung trotzdem am ersten Bestimmungsort erfolgen. Zur ordnungsgemäßen Untersuchung gehört zumindest eine Überprüfung u.a. in den Punkten Qualität, äußeres Erscheinungsbild, Farbe, Schnitt, Geruch, Verschmutzung etc. Soweit die eigene Sachkenntnis nicht ausreicht, sind Sachverständige hinzuzuziehen. Bei verpackter Ware ist die Überprüfung anhand von repräsentativen Stichproben erforderlich.
- 5.1.2. Die Rügefrist beträgt für vertragswidrige Ware (Qualitäts-, Mengen- und Gewichtsabweichungen, Falschlieferung) beträgt, soweit dies bei einer kaufmännischen Untersuchung im ordnungsmäßigen Geschäftsgange feststellbar ist, 3 Tage seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort, bei zunächst nicht feststellbaren Beanstandungen 3 Tage seit der Feststellung. Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer konkreten Beschreibung der beanstandeten Punkte. Die Ware gilt bei nicht rechtzeitiger Rüge bezüglich derjenigen Vertragswandlungen, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung, ggf. durch Sachverständige, feststellbar sind, als genehmigt.
- 5.2. Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so steht dem Käufer kein Recht zur Besichtigung der Ware zu. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht, die Aufnahme der Dokumente und die Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern.
- 5.3. Der Käufer muss der Verkäuferin mit der Mängelrüge Gelegenheit geben, sich von dem Mangel sofort zu überzeugen und ihm dazu den Ort mitteilen, an dem sich die Ware befindet und Zugang zur Ware zu verschaffen. Wird die Ware angefasst, weiterverarbeitet, weiterversandt oder verändert, so gilt die Ware bei vorher feststellbaren Mängeln als genehmigt. Bei versteckten Mängeln trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass sich die Ware im Zeitpunkt der Ablieferung bereits in einem mangelhaften Zustand befunden hat.
- 5.4. Bei durch sorgfältige kaufmännische Untersuchung, zu der auch die Einschaltung von Sachverständigen gehört, nicht feststellbaren Mängeln laufen die Fristen gemäß 5.1.2. erst vom Zeitpunkt der Feststellung an.
- 5.5. Im Falle eines Verkaufs „wie besehen“ oder „wie besichtigt“ sind Mängelrügen bezüglich der Qualität und Beschaffenheit wegen aller Mängel ausgeschlossen, die bei einer umfassenden stichprobenartigen Überprüfung, ggf. auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen, feststellbar sind.
- 5.6. Gilt die gelieferte Ware als genehmigt, so sind auch Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden, außer im Falle 6.1.1.a) oder bei arglistigem Verschweigen der Vertragswidrigkeit durch die Verkäuferin ausgeschlossen.
- 5.7.1. Bei Quantitäts- und Qualitätsmängeln ist der Verkäuferin, bevor dem Käufer die gesetzlichen Rechte zustehen, Gelegenheit zur Nacherfüllung durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach ihrer Wahl einzuräumen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Verkäuferin zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche, stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verkäuferin hierfür eine angemessene Frist eingeräumt worden ist.
- 5.7.2. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung oder die Nachbesserung nicht binnen angemessener Frist oder schlägt sie auch bei einem zweiten Versuch fehl, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, soweit die Verkäuferin nachweist, dass sie ein Verschulden an der mangelhaften Lieferung nicht trifft oder sie das Ausbleiben der Nacherfüllung nicht zu vertreten hat. Die Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten oder garantierten Beschaffenheit oder wegen eines arglistigen Verschweigens eines Mangels richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Allgemeine Haftungsbeschränkung / Verjährung

- 6.1.1. Schadensersatzansprüche aus und in Verbindung mit dem Kaufvertrag richten sich bezüglich Grund und Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn
 - a) sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Geschäftsführung der Verkäuferin oder ihrer leitenden Angestellten beruhen,
 - b) der Verkäuferin eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorgeworfen werden kann,
 - c) die Verkäuferin eine besondere Garantie übernommen hat oder eine arglistige Zusicherung der Beschaffenheit oder ein arglistiges Verschweigen vorliegt oder
 - d) die Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz oder den Grundsätzen über den Unternehmensrückgriff (§ 478 BGB), abgeleitet werden.Im übrigen ist Haftung der Verkäuferin und ihrer Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mitarbeiter, auf Schadensersatz von einem Verschulden abhängig. Sie ist bei leicht fahrlässigem oder schuldunabhängigen Verhalten ausgeschlossen.
- 6.1.2. Soweit die Verkäuferin haftet, ist ihre Haftung (außer nach 6.1.1.b) in allen Fällen grober und leichter Fahrlässigkeit auf den Schaden beschränkt, den sie unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen bzw. als Folge der Vertragsverletzung typischerweise hätte voraussehen können.
- 6.2. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin aus oder in Verbindung mit den abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen, gleich aus welchem Grunde, verjähren spätestens ein Jahr seit der Ablieferung der gelieferten Ware an den Käufer. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen oder unter den Voraussetzungen der Nrn. 6.1.1 a), c) und d). Wird die Ware nach einer Freistellung oder sonstigen Mitteilung über die Abnahmemöglichkeit nicht unverzüglich abgenommen, so läuft die Frist seit dem Zugang der Mitteilung bei dem Käufer.

7. Allgemeines, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 7.1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Verträge ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit oder Beendigung des Vertrages betreffen, sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig. Die Verkäuferin kann nach ihrer Wahl den Käufer auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 7.2. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.